

Straßenverkehrsbehördliche Anordnung

1. Personenbezogener barrierefreier Parkstand
2. Ausnahmegenehmigung Nr. 16469/2015
3. Unter Anwendung von § 45 (1) StVO wird für die Straße

**Olewischtwiet ggü. 34**

die Aufhebung eines personenbezogenen barrierefreien Parkstandes angeordnet.

4. Begründung:  
Die Berechtigte ist verzogen
5. Die Anordnung macht die Demontage des VZ 314-50 mit dem Zusatz 1044-11 (Ausnahmegenehmigung 16469/15) und das Entfernen einer Parkstandmarkierung mit Piktogramm erforderlich.
6. Unter Hinweis auf § 45 StVO wird gebeten, die Maßnahme durchzuführen.
7. Erledigungsmeldung an PK 362.21

## ***Straßenverkehrsbehördliche Anordnung***

1. Personenbezogener Sonderparkplatz Carl-Bremer-Ring 12
2. Ausnahmegenehmigung Nr. 627/2019
3. Unter Anwendung von § 45 (1) StVO wird für die Straße Carl-Bremer-Ring 12 die Aufhebung des personenbezogenen Sonderparkplatzes angeordnet.
4. Begründung:

Der bisherige Berechtigte des Sonderparkplatzes [REDACTED] (Ausnahmegenehmigung Nr. 3866/2012) ist laut Angaben seiner Erziehungsberechtigten, [REDACTED], in einem Pflegeheim untergebracht. Aus diesem Grund wird der Sonderparkplatz nicht mehr benötigt.

5. Diese Anordnung macht die Demontage des VZ-Trägers mit dem Verkehrszeichen 314 StVO und dem Zusatzzeichen 1044-11 StVO und das Entfernen der Parkstandsmarkierung erforderlich.
6. Unter Hinweis auf § 45 StVO wird gebeten, die Maßnahme durchzuführen.
7. Mit der Bitte um Zusendung einer Erledigungsmeldung.

# STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Weissenhof 6 a

BehinPP

## 1 Anordnung

Das PK382-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Weissenhof 6 a

BehinPP

folgendes an:

Einrichtung eines personenbezogenen barrierefreien Parkstandes für Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung

## 2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Aufstellen eines VZ 314-50 StVO mit Zusatz-VZ 1044-11 StVO mit der Genehmigungsnummer:  
3320/2018
- Markieren eines Stellplatzes (2 x 5m) mit Rollstuhlfahrersymbol am rechten Fahrbahnrand im Anschluss an das VZ 286-20 StVO (zw. Ausfahrt und eingeschränktem Haltverbot)

Nach Absprache mit dem Antragsteller ist eine bauliche Veränderung/ Anpassung des barrierefreien Parkstandes nicht erforderlich.

Der Antragsteller ist telefonisch erreichbar unter 

## 3 Begründung

Die Antragstellerin hat bei LBV/TGM einen Antrag auf Einrichtung eines barrierefreien Parkstandes für eine schwerbehinderte Person gestellt.

Auf privatem Grund besteht keine Möglichkeit für die Einrichtung eines Stellplatzes, so dass öffentlicher Verkehrsraum in Anspruch genommen werden muss. Dem Antrag sollte entsprochen werden.

## 4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

## 5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigegefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

## **Straßenverkehrsbehördliche Anordnung**

1. Personenbezogener barrierefreier Parkstand
2. Ausnahmegenehmigung Nr. 17761/2019
3. Unter Anwendung von § 45 (1) StVO wird für die Straße

### **Edwin-Scharf-Ring 58**

die Aufhebung eines personenbezogenen barrierefreien Parkstandes angeordnet.

4. Begründung:  
Die Berechtigte ist verstorben
5. Die Anordnung macht die Demontage des VZ 314-50 mit dem Zusatz 1044-11 (Ausnahmegenehmigung 17761/2019).
6. Unter Hinweis auf § 45 StVO wird gebeten, die Maßnahme durchzuführen.
7. Erledigungsmeldung an PK 362.21

## **Straßenverkehrsbehördliche Anordnung**

1. Fabriciusstraße
2. StVB-Anordnung PD 341/2 v. 02.01.1986
3. Unter Anwendung von § 45 (1) StVO wird für die Einmündungen

Fabriciusstraße/Osterkirchstieg  
Fabriciusstraße/Krügers Redder

unter Aufhebung der Bezugsanordnung PD 341/2 v. 02.01.1986 zur sichereren Verkehrsführung des Radverkehrs die Entfernung Radfahrfurten angeordnet.

4. Begründung:  
Durch den Umbau der Nebenanlagen und dem damit einhergehendem Rückbau des sogenannten anderen Radweges, ist es erforderlich die vorhandenen Markierungen auf der Fahrbahn anzupassen.
5. Diese Anordnung macht nachfolgende Maßnahmen erforderlich:
  - Demarkierungen der Radfahrfurten
6. Unter Hinweis auf § 45 StVO wird gebeten die Maßnahme durchzuführen.
7. Erledigungsmeldung bitte ans PK362.2.

## **Straßenverkehrsbehördliche Anordnung**

1. Im Soll (gegenüber der Schuleinfahrt), siehe Skizze
2. Unter Anwendung von § 45 (1) StVO wird für die Straße

### **Im Soll**

zur sichereren Verkehrsführung der Fußgänger im Bereich der Gehwegabsenkung (gegenüber der Schuleinfahrt) das Auftragen des VZ 299 StVO (Grenzmarkierung) angeordnet.

3. Begründung:

Bei dieser Örtlichkeit handelt es sich um einen stark frequentierten Schulanmarsch - und abmarschweg.

Der Bereich dieser Gehwegabsenkung in der Straße Im Soll, ist permanent durch PKW zugeparkt, so dass eine ausreichende Sichtbeziehung der querenden Schulkinder auf die Fahrbahn nicht mehr gegeben ist. Ebenfalls ist eine Querung für mobilitätseingeschränkte Personen in diesem Bereich nicht möglich.

Durch das Aufbringen des VZ 299 StVO soll dem widerrechtlichen Parken entgegengewirkt werden.

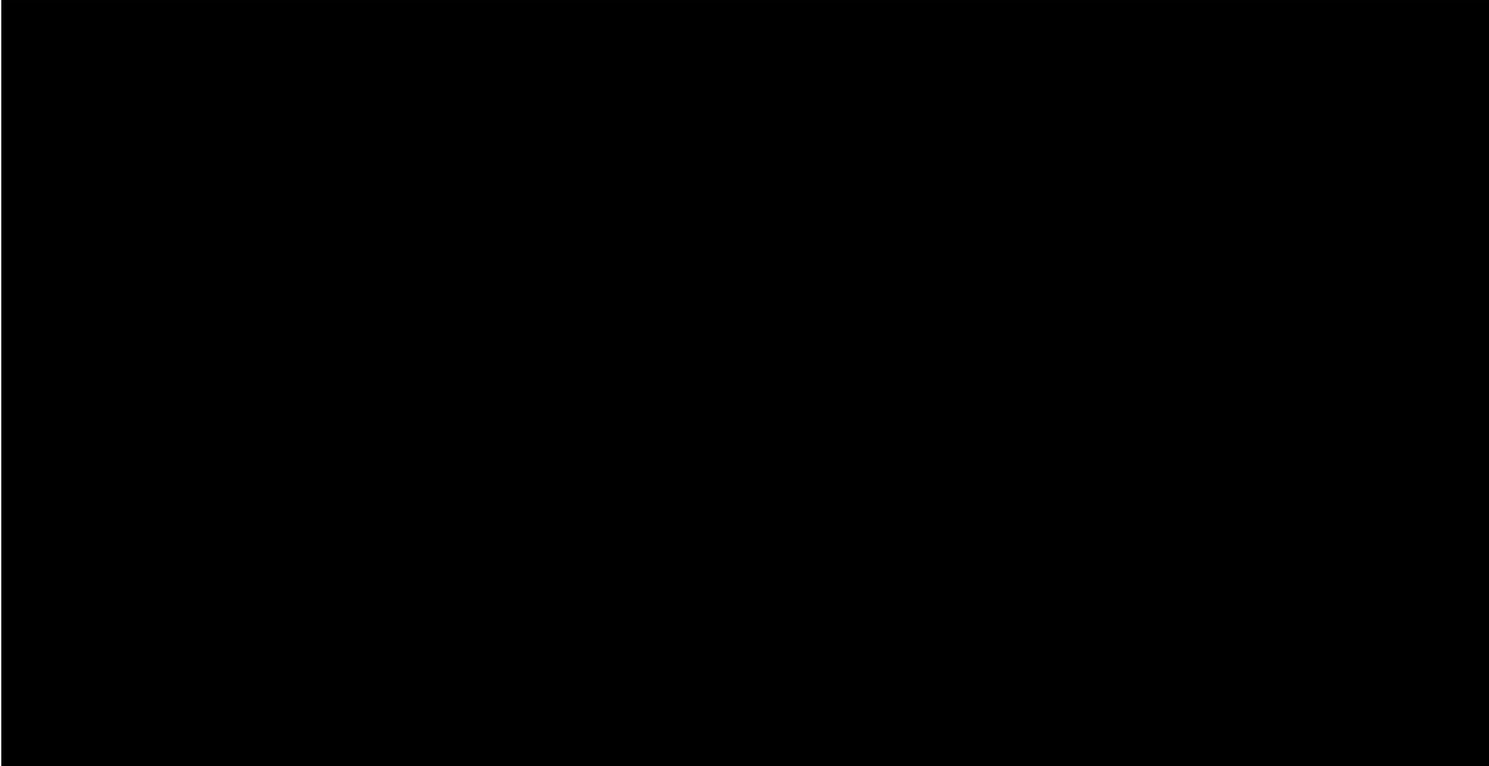
4. Diese Anordnung macht nachfolgende Maßnahmen erforderlich:

- Markierung des Bereiches der Gehwegabsenkung auf der Fahrbahn, mittels Grenzmarkierung (VZ 299 StVO), auf einer Länge von **8,00 m** (siehe beigefügte Skizze)

5. Unter Hinweis auf § 45 StVO wird gebeten die Maßnahme durchzuführen.
6. Erledigungsvermerk bitte an PK 362.2

## **Straßenverkehrsbehördliche Anordnung**

1. Bramfelder Chaussee / Owiesenstraße
2. Verkehrsschau vom 25.11.19
3. Unter Anwendung von § 45 (1) StVO wird für die Straße  
Bramfelder Chaussee Höhe Owiesenstraße  
der Austausch eines Verkehrszeichen ( VZ ) angeordnet.
4. Begründung:  
Bei einer durchgeführten Verkehrsschau wurde festgestellt, dass an der o.g. Stelle ein falsches Verkehrszeichen angebracht ist.
5. Diese Anordnung macht nachfolgende Maßnahmen erforderlich
  - Demonatge VZ 286-10 StVO
  - Montage VZ 283-10 StVO
6. Unter Hinweis auf § 45 StVO wird gebeten die Maßnahme durchzuführen.
7. Erledigungsmeldung bitte an



### **Straßenverkehrsbehördliche Anordnung**

1. Reembusch in Höhe der Hausnummer 75
2. StVB Anordnung ohne Bezug
3. Unter Anwendung von § 45 (1) Straßenverkehrsordnung (StVO) wird für den Fußgängerüberweg in der Straße Reembusch, in Höhe der Hausnummer 75, die Neumarkierung angeordnet.
4. **Begründung:**  

Auf Grund von Witterungseinflüssen und Abnutzung ist die Markierung des Fußgängerüberweges in der Straße Reembusch (in Höhe der Hausnummer 75) zunehmend schlechter erkennbar. Eine Neumarkierung (Zeichen 293) ist hier erforderlich.
5. Unter Hinweis auf § 45 StVO wird gebeten, die Maßnahme durchzuführen.
6. Erledigungsvermerk bitte an PK 362.21.

**Betrifft:**

**Ergänzung zur straßenverkehrsbehördlichen Anordnung vom 16.04.2019**

**1. Ort:**

Bramfelder Chaussee– zwischen Fabriciusstraße und Werner-Otto-Straße für beide Fahrtrichtungen

**2. Rechtsgrundlage:** § 45 Absatz 1 Ziffer 6 StVO

**3. Regelung:**

Im Einvernehmen mit der Behörde für Inneres und Sport (BIS)/A 3 sowie der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation (BWVI) und der Behörde für Umwelt und Energie (BUE) wird im oben genannten Abschnitt die zulässige Höchstgeschwindigkeit in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr auf 30 km/h abgesenkt. Es handelt sich um eine weitere Pilotstrecke für den Zeitraum von einem Jahr.

**4. Begründung:**

Anlass dieser Maßnahme ist die Umsetzung der EG-Umgebungslärmrichtlinie, die in Hamburg über ein zweiphasiges Vorgehen erfolgt. Zunächst wurde ein strategischer Lärmaktionsplan erstellt, der alle grenz- und bezirksübergreifenden Lärmquellen berücksichtigt und grundsätzliche Empfehlungen zur Reduzierung der Lärmbelastungen in Hamburg gibt. Aufbauend auf diese strategische Planung erfolgt nun in der zweiten Phase eine lokale Betrachtung. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der durch den Kfz-Verkehr erzeugten Lärmbelastung und der Möglichkeit, durch eine Geschwindigkeitsreduzierung in der Nacht eine Verringerung der Belastung zu erreichen. Basierend auf den gemäß Lärmaktionsplan festgestellten 40 am stärksten durch Verkehrslärm betroffenen Straßen Hamburgs wurde die Bramfelder Chaussee als weitere Pilotstrecke ausgewählt.

Der Straßenabschnitt ist ca. 1.010 m lang und nachts mit einer stündlichen Verkehrsmenge von 292 Kfz, davon 4,6 % LKW-Anteil, belastet. Er dient

dem Verkehr als eine der Hauptein- bzw. ausfallstraßen in und aus dem Innenstadtbereich. Hier verkehren 5 Buslinien, wobei die Linie M7 Teil des Busbeschleunigungsprogramms ist.

Der Straßenabschnitt verfügt über zwei Fahrstreifen je Richtung, die an den Knotenpunkten für den abbiegenden Verkehr aufgeweitet sind. Auf beiden Seiten befinden sich baulich angelegte, benutzungspflichtige Radwege. Gehwege sind vorhanden.

Auf der südlichen Straßenseite befindet sich 2 – 4-geschossige, halboffene Bebauung mit Wohnnutzung und Gewerbe (zwischen Aral-Tankstelle und Fabriciusstraße). Zwischen Aral Tankstelle und Werner-Otto:-Straße befindet sich ausschließlich Gewerbe.

Auf der nördlichen Seite befindet sich ebenfalls 2 – 4-geschossige, offene Bebauung mit Wohnnutzung und vereinzelt Gewerbe. Für den genannten Bereich sind 203 Personen erfasst, die von einem Belastungspegel  $L_{Night} > 60$  dB(A) betroffen sind.

Im Straßenabschnitt gilt bisher die innerorts zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h.

Eine von der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt Hamburg auf der Basis der „Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen RLS-90“ durchgeführte Berechnung führte zum Ergebnis, dass mit einer Reduzierung der nächtlichen Höchstgeschwindigkeit von 50 auf 30 km/h eine Pegelreduzierung von 3 dB (A) erzielt werden kann. Die Begutachtung ist in dem Steckbrief „Lärmbrennpunkt 39“ des Ingenieur-Büros LK Argus im Auftrag der BWVI Hamburg vom Juni 2016 dargestellt.

5. Durchzuführende Maßnahmen:

**Aufstellung weiterer Verkehrszeichen gem. beigefügter Anlagen 3 und 4 zur Verdeutlichung und Rechtssicherheit der getroffenen Maßnahmen.**

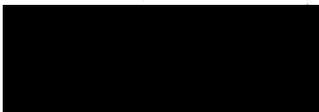
6. Anhörung:

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

7. Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenbaulastträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung des örtlich zuständigen Polizeikommissariats (PK) 36 gebeten.

Der anordnenden Dienststelle und dem PK 36 ist nach Ausführung eine Erledigungsmeldung zu übersenden.



# STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Neusurenland 104 Tempo 30-Strecke vor Tagespflege

## 1 Anordnung

Das PK382-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Neusurenland 104 Tempo 30-Strecke vor Tagespflege

folgendes an:

Einrichtung einer Tempo 30-Strecke vor dem Kinderhaus Volksdorf, Berner Heerweg 512.

## 2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

**Aufstellen von zwei Trägertafeln mit VZ 274 StVO  
und Zusatzzeichen 1012-52, 1001-30 „150 m“ StVO  
vor Neusurenland 96 und 115 a**

## 3 Begründung

Die Anordnung der Tempo 30-Strecke erfolgt aufgrund der Gesetzesnovelle zur StVO vom 14.12.2016 und der dazugehörigen HRVV zu § 45 (9) StVO zu Tempo 30 vor Kindergärten, Schulen, Altenheimen und Krankenhäusern.

## 4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

## 5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

Verteiler

# STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

**Pulverhofsweg 4      Tempo 30-Strecke vor KiTa**

## **1 Anordnung**

Das PK382-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

**Pulverhofsweg 4      Tempo 30-Strecke vor KiTa**

folgendes an:

Einrichtung einer Tempo 30-Strecke vor dem Kinderhaus Volksdorf, Berner Heerweg 512

## **2 Durchzuführende Maßnahmen**

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

**Aufstellen von zwei Trägertafeln mit VZ 274 StVO  
und Zusatzzeichen 1012-51,1001-30 „150 m“ und 1042 „Mo-Fr 6-19 h“ StVO  
vor Pulverhofsweg 2 und 17**

## **3 Begründung**

Die Anordnung der Tempo 30-Strecke erfolgt aufgrund der Gesetzesnovelle zur StVO vom 14.12.2016 und der dazugehörigen HRVV zu § 45 (9)StVO zu Tempo 30 vor Kindergärten, Schulen, Altenheimen und Krankenhäusern.

## **4 Anhörung**

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

## **5 Ausführung**

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigelegte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

**Anlage(n)**

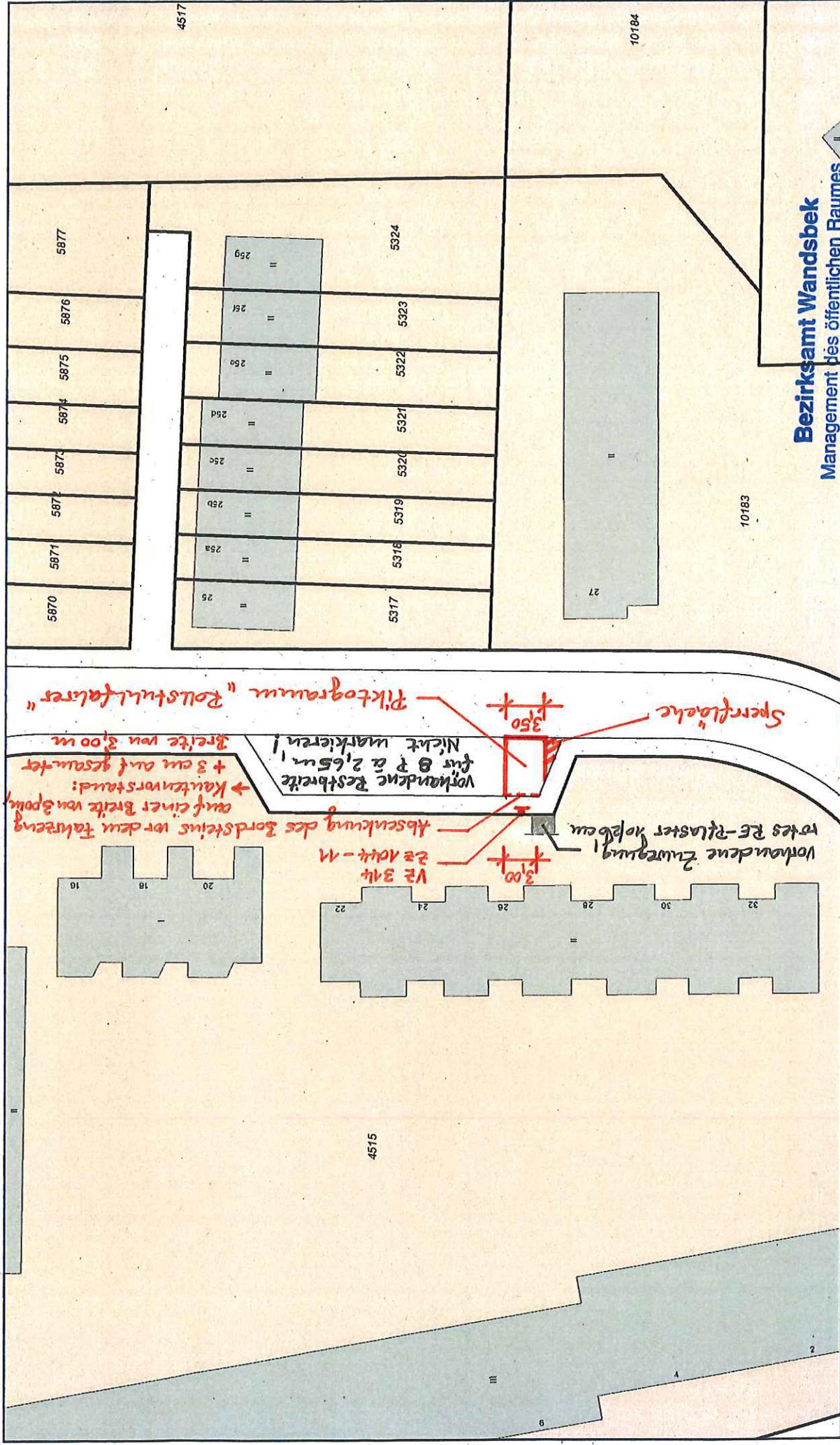
## Straßenverkehrsbehördliche Anordnung

1. Personenbezogener Sonderparkplatz Willy-Nissen-Ring 26
2. Ausnahmegenehmigung Nr. 18900/2017
3. Unter Anwendung von § 45 (1) StVO wird für die Straße Willy-Nissen-Ring 26 die Einrichtung eines personenbezogenen Sonderparkplatzes angeordnet.
4. Begründung:  
In der Straße Willy-Nissen-Ring 32 wohnt eine Person mit Sehbehinderung, die zur Aufrechterhaltung ihrer Mobilität auf einen PKW angewiesen ist.  
Sie gehört daher zu den in den §§ 45 und 46 der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) aufgeführten begünstigten Personenkreis.  
Auf Grund des herrschenden Parkdrucks ist eine feste Parkplatzzuweisung erforderlich.
5. Die Anordnung macht das Aufstellen des VZ 314 StVO mit Träger und dem Zusatz 1044-11 (Genehmigungs-Nr. 18900/2017), sowie das Aufbringen einer Parkstandmarkierung mit Piktogramm „Rollstuhlfahrer“ und der Absenkung des Bordsteins vor dem Fahrzeug auf einer Breite von 3 Metern gemäß ~~PLAST~~ *ReStra* und beigefügter Skizze erforderlich.
6. Unter Hinweis auf § 45 StVO wird gebeten, die Maßnahme durchzuführen. *\* und einer Sperrfläche*
7. Mit der Bitte um Übersendung einer Erledigungsmeldung:

W/WR 21-06, 10.12.19:

*Nach Rücksprache mit PK 36  
abgestimmt, einschließlich Korrektur.*

**Bezirksamt Wandsbek**  
Management des öffentlichen Raumes  
Planung Straße  
Postfach 70 21 41, 22021 Hamburg  
Besucher- u. Lieferadresse:  
Am Alten Posthaus 2, 22041 Hamburg



Lageplanskizze als Anlage  
zu og. Anordnung, die  
nach Rücksprache mit PK 36 abgestimmt wurde.



Herausgeber:  
Freie und Hansestadt Hamburg  
Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung  
abgestimmt wurde.

**Bezirksamt Wandsbek**  
Management des öffentlichen Raumes

Planung Straße  
Postfach: 70 21 41, 22021 Hamburg  
Besucher- u. Lieferadresse:  
Am Alten Posthaus 2, 22041 Hamburg

1:500